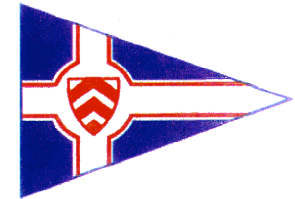


# Hafenordnung Bielefelder Segel-Club



## §1 Allgemeines

Die Anlagen des **BSC**: Hafenbecken mit Slipanlage und Liegeplätzen der Außenanlagen, sowie das zugehörige Hinterland mit Parkplätzen usw., im Nachfolgenden kurz Anlagen genannt, stehen allen **Mitgliedern, Gastmitgliedern und deren unmittelbaren Familienangehörigen** zum Zweck des Segelsportes zur Verfügung. Gäste aus anderen Vereinen sind herzlich Willkommen. **Regattateilnehmer, Gäste** aus anderen Vereinen usw. benutzen die Anlagen nach Anweisung des **Vorstandes** oder des **Hafenwartes**. Gelegentliche **Besucher von Mitgliedern** können die Anlagen in Begleitung und Verantwortung des entsprechenden Mitgliedes benutzen.

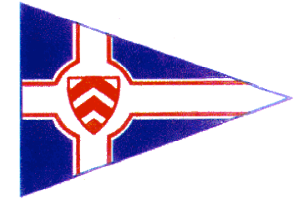
Die Tore der Anlagen sind nachts möglichst geschlossen zu halten. Jeder Berechtigte erhält gegen Unkostenbeteiligung und Quittung entsprechende Schlüssel, die bei Ausscheiden aus der Clubgemeinschaft mit entsprechender Entschädigung zurückzugeben sind. Weitergabe der Schlüssel an Clubfremde ist nicht erlaubt, Ausnahmen gestattet der **Vorstand** oder der **Hafenwart**.

## §2 Bootsliegeplätze

Bootsliegeplätze sind nur für Segelboote vorgesehen. (Ausnahmen: Regatta-/Motorrettungsboote). Jeder Berechtigte hat, bei fristgerechter Anmeldung nach Maßgabe des vorhandenen Raumes, einen Anspruch auf einen geeigneten Liegeplatz. Die Liegeplätze werden vom **Vorstand** zugeteilt, auf einem Liegeplan eingetragen und dieser im Aushängekasten bekannt gemacht. Nimmt der Liegeplatzinhaber seinen Liegeplatz zeitweise nicht in Anspruch (Urlaub etc. ), so ist der **Vorstand** berechtigt, den Platz für diese Zeit einem anderen zu übertragen. Gastliegegebühren erhält der **BSC**. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, seinen Platz an andere zu vergeben. Das gilt auch für den Fall, dass er sein Schiff verkauft. Längere Abwesenheit ist dem **Hafenwart** bekannt zu geben.

Im Hafenbecken dürfen nur **Boote an den zugewiesenen Liegeplätzen** festgemacht werden. Für Schäden, die durch unsachgemäße oder unordentliche Befestigung eines Bootes an Nachbarbooten oder der Hafenanlagen verursacht werden, haftet der **Eigner oder Verursacher** in voller Höhe. Am Liegeplatz ist das Ruderblatt durch Absenken oder Querstellen so zu sichern, dass es nicht in das Fahrwasser ragt. Wer Mängel an der Befestigung der Boote am Liegeplatz oder am Takel-Steg feststellt, hat diese nach Möglichkeit zu beheben oder unverzüglich dem **Hafenwart oder Vorstand** zu melden.

# Hafenordnung Bielefelder Segel-Club



## §3 Hafenbetrieb

Das **Segeln ist im Hafen verboten**.

Als Ausnahmen davon gelten:

- der Schulungsbetrieb unter Aufsicht des/r **Übungsleiter/s/in**,
- Segelboote, die modellbedingt mit festen Riggs versehen sind oder
- Modellsegelboote und
- der Regattabetrieb für das Ein- und Auslaufen.

**Der Takel-Steg außen darf nur zum Takeln und Anlegen, nicht aber zum Festmachen für längere Zeit benutzt werden.**

Diese Anordnung trifft besonders auf Kopfseiten der Stege zu, die für **Notfälle** freizuhalten sind.

Für das Wassern der Boote sind die vorhandenen Slip- oder Krananlagen zu benutzen. Die Kranbenutzung erfolgt nach Einweisung auf eigene Verantwortung. Nichteingewiesene Nutzer sind auf die Unterstützung von eingewiesenen Vereinsmitgliedern angewiesen. Die Slipanlagen sind für Slipwagen und nicht für PKW-Bootsanhänger vorgesehen, ihre Benutzung erfolgt daher ebenfalls auf eigene Gefahr.

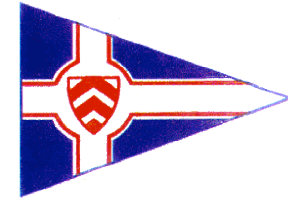
**Nichtmitgliedern** kann die Benutzung der Zufahrt und der Slip- oder Krananlage des **BSC** gestattet werden. Hierfür ist eine angemessene Gebühr vor der Wasserung zu zahlen. Der **Hafenwart** oder ein sonstiges, an der Anlage **eingewiesenes Clubmitglied** führt bei der Wasserung fremder Boote die Aufsicht und erhebt die Gebühr.

Ein **geordneter Ablauf des Betriebes im Hafen** ist nur gewährleistet, wenn alle **Hafenlieger** folgende Punkte sorgfältig beachten:

- Die Ein- und Auslaufwege sind freizuhalten. Das Ein- und Auslaufen hat auf kürzestem Wege in angemessener Geschwindigkeit zu erfolgen.
- Sperrige Gegenstände und dergleichen dürfen nicht auf den Wegen oder Stegen gelagert werden. Das gleiche gilt für Leinen zum Festmachen.
- Das **Rettungsgerät** ist kein Spielzeug und daher nur in **Notfällen** zu verwenden.

**Die Hafennutzung erfolgt auf eigene Gefahr.**

# Hafenordnung Bielefelder Segel-Club



Die Kran- und Slipanlage dient dazu, Boote in das Wasser einzubringen bzw. aus dem Wasser zu holen. Grundsaniierungsarbeiten bei im Kran hängende oder Kranbereich befindliche Boote sind **grundsätzlich nicht** gestattet. Für einfache Reinigungs- oder Ausbesserungsarbeiten darf **in Absprache mit anderen Nutzern** der Kran verwendet werden, soweit dieses einen Zeitraum von 30 Min. nicht übersteigt und die Sicherheitsregeln gewahrt werden.

## §4 Natur- und Umweltaspekte

**Alle Benutzer** des Hafens haben die gesamten Anlagen (Wasserfläche und Anlagen) pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Jeder **Hafenlieger** hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- die ausgewiesenen **Naturschutz- und Brutgebiete nicht befahren** werden.
- die Bootsanstriche auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen erfolgen.
- mögliche Farb- oder Ölreste, die im Hafenbetrieb anfallen, in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt und
- alte Batterien an den dafür vorgesehen Orten entsorgt werden.

**Abfälle** im Hafenbetrieb sind in die dafür aufgestellten Müllcontainer zu werfen.

**Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen hat der Verursacher zu tragen.**

Zusätzliche Hinweise und Hilfen, sowie mögliche neue oder geänderte gesetzlichen Auflagen für den Wassersport, sind den Aushängen des **Umweltbeauftragten** zu entnehmen.

## §5 Anmerkung

Für die Einhaltung dieser Ordnung innerhalb der **BSC-Anlagen** ist der **Hafenwart oder sein Vertreter** zuständig. Ihren Anordnungen ist zu folgen.

**Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Vorstand des BSC nach der Clubsatzung verfolgt und können zum Verlust des Liegeplatzes oder des Anspruchs darauf führen.**

**Der Vorstand**  
Im Mai 2010